

schriftliches Vorverfahren



Prüfung der Prozessvoraussetzungen



Bestimmung der Verfahrensweise

§ 272 ZPO



**schriftliches
Vorverfahren** (§ 276 ZPO)

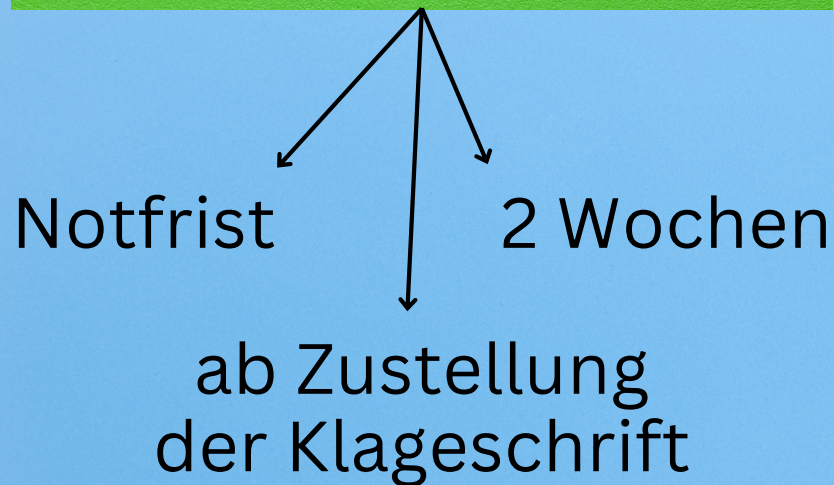


früher erster
Termin (§ 275 ZPO)

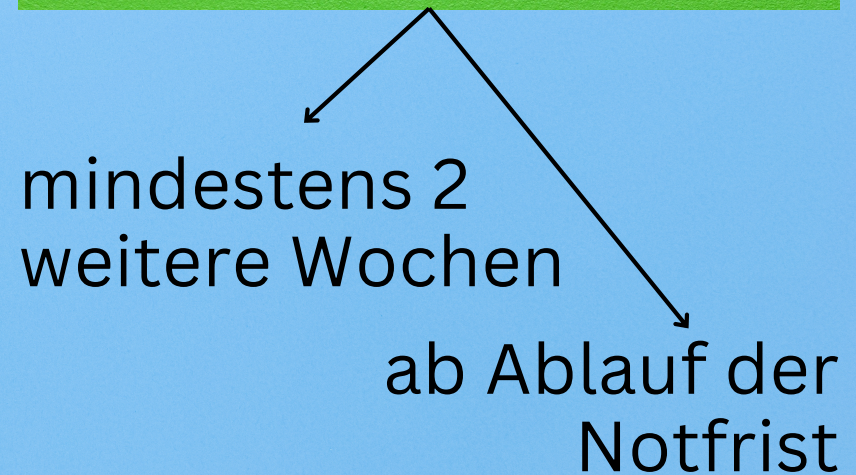
schriftliches Vorverfahren

Fristen an Beklagten

Anzeige der
Verteidigungsabsicht



Klageerwiderung



schriftliches Vorverfahren

Verteidigungsabsicht

Verteidigungsabsicht
fristgemäß



Anberaumung des
Haupttermins

Gericht kann dem Kläger eine
Frist zur Stellungnahme auf die
Klageerwiderung setzen
(§ 276 III ZPO)



schriftliches Vorverfahren

Verfügung (Kläger hat **keine** Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) Beklagter ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

schriftliches Vorverfahren

Verfügung (Kläger hat Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) Beklagter ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

schriftliche Vorverfahren

Räumung

Amtsgericht Mitte

Berlin, 20.05.2025

2 C 166/2

Verfügung

1. MiZi formlos an
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

Höhe der Bruttomonatsmiete: 354,78 €

Höhe der Mietrückstände: 739,56 €

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

2. Abschrift MiZi Sozialamt / Arbeitsamt1 hinausgeben an:

Beklagter: Sebastian Meier formlos

Es erfolgte eine Mitteilung gem. § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII an die zuständige Sozialhilfestelle Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 - (Adresse: Müllerstraße 146, 12345 Berlin). Der Inhalt des Schreibens ergibt sich aus der Anlage. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der zuständigen Sozialhilfestelle in Verbindung.

Leseabschrift des Anschreibens an:
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).

Unter Hinweis auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII wird gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mitgeteilt, dass hier am 19.09.2024 zum oben genannten Geschäftszeichen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen ist.

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

Bezeichnung der Parteien:
Klagepartei:

Thomas Stettner (Adresse: Habsburger Straße 7, 10781 Berlin)

Beklagtenpartei:

Titsch Sebastian (Adresse: Dunckerstraße 90, 10437 Berlin)

schriftliches Vorverfahren

Fristablauf




die richterliche Frist
auf der Verfügung
des SVV ist abgelaufen

schriftliches Vorverfahren

Versäumnisurteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 3/22



Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Wohn GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Uwe Fuchs, Alexanderstraße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 333

gegen

André Moll, Winterfeldstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die im Objekt Winterfeldstraße 1 in 10781 Berlin, 1. Hinterhaus EG links gelegene Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, nebst Küche, Toilette, Duschbad, Diele mit einer Fläche von ca. 36,26 qm zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.195,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

→ ergeht, wenn der Beklagte die Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht versäumt

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur
Geschäftsstelle gelang
am ...
um ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

= großes Präsentat

Uhrzeit - § 331 III ZPO

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

schriftliches VU

§ 317 I ZPO

beiden
Parteien
zustellen

die Zustellung ersetzt die Verkündung

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken (§ 315 III ZPO)**

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

Einspruch



Rechtsbehelf



Notfrist



2 Wochen ab
Zustellung des VU



Einlegung beim Gericht,
dessen Entscheidung
angefochten wird

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) Klägervertreter ./ EB
 - b) gesetzlicher Vertreter der Beklagten (Mutter) ./ ZU
 - b) gesetzlicher Vertreter der Beklagten (Vater) ./ ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten
 4. 1 Monat (VE, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

schriftliches Vorverfahren

Anerkenntnisurteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/ _____



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht
Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 S. 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.341,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.20xx sowie weitere 114,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.

ergeht, wenn
der Beklagte
den eingeklagten
Anspruch anerkennt

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

- Seite 3 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am ~~XX.XX.20XX~~.....
die beklagte Partei am ~~XX.XX.20XX~~...

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken (§ 315 III ZPO)**

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

schriftliches AU

§ 317 I ZPO

beiden
Parteien
zustellen

die Zustellung ersetzt die Verkündung

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

Berufung



Rechtsmittel



Notfrist



1 Monat ab
Zustellung des AU

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) Klägervertreter ./ EB
 - b) Beklagte ./ ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung